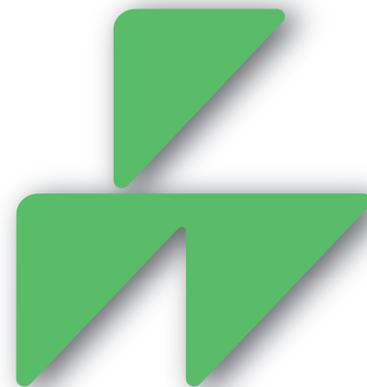


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

10/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Gasspeicher- und Gasbeschaffungsumlage – kehren neue Besen gut?
– von RA Dr. Thomas Wolf LL.M.oec. und Jonas Neubert, Nürnberg– 293

Die Inhalte und Auswirkungen der Novelle der AVBFernwärmeV
– von RA Dr. Julian Asmus Nebel, Berlin – 298

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Maßnahmen des Objektschutzes und Anlagensicherheit 303
- OLG Düsseldorf: Definition der Entnahmestelle bei mit der Umspannstation verbundenen Kundenanlagen 305

Vergaberecht

- OLG Frankfurt: Keine Delegation von Auftragsvergaben auf Beschaffungsdienstleister! 307
- Anm. von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen 308

Steuerrecht

Rechtsprechung

Stromsteuer

- FG Düsseldorf: Stromsteuerbefreiung neben EEG-Vergütung und verzinslicher Erstattungsanspruch 309
- Anm. von RA/FA StR Ralf Reuter, Düsseldorf 309

Umsatzsteuer

- BFH: Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk 310

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwassergebühren*: Verschmutzungszuschlag bei einer Gemeinde, die nicht selbst mit der Klärung des Abwassers befasst ist 313
- *Straßenausbaubeiträge*: Wirtschaftlicher Vorteil trotz mehrfacher Erschließung; Privatstraße als selbständige Erschließungsanlage 314
- *Zweitwohnungssteuer*: Wahl einer am Bodenrichtwert orientierten Bemessungsgrundlage 316

Arbeitsrecht

- Rechtsmissbräuchlichkeit des Entschädigungsverlangens – Keine Altersdiskriminierung bei provozierter Absage 318

Buchbesprechungen 319

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

Allgemeine Pflicht zur Zeiterfassung

Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Beschluss vom 13.09.2022 – 1 ABR 22/21 entschieden und damit den Gesetzgeber quasi »überholt«. Das Gericht sieht diese Verpflichtung aus »unionsrechtskonformer Auslegung« einer allgemein formulierten Arbeitgeberpflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG. Danach sind Arbeitgeber im Rahmen erforderlicher Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichtet, »für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen«.

Bereits am 14.05.2019 hatte der EuGH in der Rechtssache C-55/18 – CCOO/Deutsche Bank SEA – die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer »systematisch und vollständig« zu erfassen (siehe auch VW 2020, 105 – vw-online.eu DokNr. 20005805). Bis jetzt ist der deutsche Gesetzgeber dieser Pflicht aber nicht nachgekommen. Nach wie vor gibt es nur für Überstunden und Sonntagsarbeit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Aufzeichnung von Arbeitszeiten. Bisher war auch umstritten, ob das Luxemburger Urteil direkt die Arbeitgeber bindet oder nur die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen. Nach dem Urteil des BAG scheint letzteres nicht mehr nötig zu sein. Allerdings muss die Frage gestellt werden, wie die neuen Vorgaben mit dem allgemeinen Trend zur Flexibilisierung von Arbeitsbedingungen zu vereinbaren sind. Als Stichworte seien hier nur Vertrauensarbeitszeit, Homeoffice oder mobile Arbeit genannt.

> DokNr. 22006487

Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur buchhalterischen Entflechtung zu § 6b Abs. 3 EnWG bestätigt. Die BNetzA sei berechtigt, die gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren und zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern festzulegen.

Die streitige Festlegung sah vor, dass ein Unternehmen, das lediglich sog. energiespezifische Dienstleistungen konzernintern gegenüber der Netzgesellschaft erbringt, verpflichtet ist, einen Tätigkeitsabschluss zu erstellen und die Zuordnung des Aufwands zum Tätigkeitsbereich der Elektrizitätsverteilung vorzunehmen – obwohl das betroffene Unternehmen selbst kein Netzbetreiber ist. Das betroffene Unternehmen meinte demgegenüber, diese Vorgabe könne nur auf Unternehmen Anwendung finden, die die Elektrizitätsverteilung selbst ausüben.

Nach Auffassung des BGH fallen energiespezifische Dienstleistungen, die von einem rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht werden, das zu einer Gruppe verbundener Elektrizitätsunternehmen im Sinn des § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG gehöre, dann unter die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnWG aufgeführten Tätigkeiten der Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung, wenn die Dienstleistung gegenüber dem entsprechenden Tätigkeitsbereich des verbundenen Unternehmens erbracht werde und keine andere Tätigkeit innerhalb des Elektrizitätssektors im Sinn des § 6b Abs. 3 Satz 3 EnWG darstelle. Die Anordnung der BNetzA sei von der Ermächtigungsgrundlage des § 6b Abs. 6 Satz 1 gedeckt, ausreichend bestimmt und ermessensfehlerfrei.

Die Pflicht der Unternehmen, einen Tätigkeitsabschluss zu erstellen und die Zuordnung der Tätigkeit wie in der BNetzA-Festlegung beschrieben vorzunehmen, ergebe sich nach Auffassung des BGH bereits aus dem Gesetz. Die BNetzA statuiere diese Pflicht nicht, sondern gestalte sie lediglich aus. Die entflechtungsrechtlichen Vorgaben der §§ 6 ff. EnWG dienen maßgeblich der Verhinderung von Quersubventionen und dadurch verursachter Wettbewerbsverzerrungen. Die Gefahr der Quersubventionierung bestehe insbesondere dann, wenn Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Elektrizitätsverteilung an verbundene Unternehmen ausgelagert würden.

Auch die Festlegung, wonach das betroffene Unternehmen den Abschlussprüfer zu verpflichten hat, im Prüfungsbericht oder in einem Ergänzungsband bestimmte in der Festlegung genannte ergänzende Angaben und Erläuterungen aufzunehmen und zu testen, ist laut BGH rechtmäßig. Damit ist der jahrelange Streit um die Frage, wie weit die Vorgaben der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der buchhalterischen Entflechtung gehen dürfen, zugunsten der BNetzA entschieden. Auch die Landesregulierungsbehörden sind folglich befugt, für die in ihre Zuständigkeit fallenden Netzbetreiber entsprechende Vorgaben festzulegen.

> DokNr. 22006488

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50. **Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.